



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 381/10

verkündet am : 28.04.2011  
(Gebhardt)  
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwaltes Dr. Christian Schertz,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Höch & Höch,  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -

g e g e n

Herrn Rolf Schälke,  
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,  
Roonstraße 71, 50674 Köln -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.04.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Himmer und den Richter Dr. Hagemeister

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vollstreckbar.

### **I. Tatbestand**

Das Verfahren ist die Hauptsache zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 129/09.

Der Kläger ist ein auf Presserecht spezialisierter Rechtsanwalt; der Beklagte betreibt die Internetseite [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de). Er hat sich zur Aufgabe gemacht, auf dieser Internetseite kritisch über Verfahren der Pressekammern der Landgerichte Berlin und Hamburg zu berichten, da aus seiner Sicht die Presse in Deutschland unnötig zensiert wird. Beide sind der Kammer aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt.

Der Beklagte veröffentlichte auf seiner Internetseite unter „Eilmeldung“ einen Eintrag „Falsche Tatsachenbehauptungen - Dr. Schertz“ (Ausdruck Anlage K 2). Beim Anklicken dieses Eintrages öffnete sich eine Unterseite, auf der es unter der Überschrift „Fall Schertz. Falsche Tatsachenbehauptungen seitens Dr. Christian Schertz“ heißt: „Wir sammeln an dieser Stelle Falschinformationen des Anwaltes Dr. Christian Schertz bzw. der Anwälte seiner Kanzlei an die Presse, Gerichte und Gegner. Dr. Christian Schertz wird uns die Bestätigung für diese Aussagen kaum geben und diese bestreiten bzw. relativieren. Wir möchten auch nicht behaupten, dass Informationen in allen Details stimmen und sind für jeden Hinweis dankbar...Wir möchten aufzeigen, dass sich Dr. Schertz nicht unterscheidet von uns allen, denen Fehler jederzeit passieren können...“ Anschließend folgen Beispiele. Für den weiteren Inhalt der Unterseite wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen. Der Beklagte veröffentlichte zudem auf seiner Internetseite

einen „Offenen Brief an den Zensurrichter Herrn von Bresinsky“ zu einem Ordnungsmittelantrag in dem Verfahren 27 O 1237/08, in dem es unter anderem heißt: ...„3. Dann trägt unser Herr Dr. Schertz im Antrag falsch vor, indem er schreibt: Bezüglich des Textes hat die Kammer die als Anlage ZV 4 beigefügte Einstweilige Verfügung erlassen. In der Einstweiligen Verfügung 27 O 1306/08 v. 23.12.2008 steht eindeutig für jeden lesbar AST 3. In der im Ordnungsmittelantrag vorgetragenen Anlage ZV 4 finden wir keinen Bezug zu dem in der Anlage ZV 3 monierten Text. Auch in der mit der Verfügung verbundenen Antragsschrift wird der Text der Anlage ZV 3 nicht angegriffen...“ Hinsichtlich des weiteren Inhalts des offenen Briefes wird Bezug genommen auf die Anlage K 4.

Der Kläger ist der Ansicht, die Seite des Beklagten enthalte unwahre Tatsachenbehauptungen über ihn, die ihn in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen. Die Überschrift „Falsche Tatsachenbehauptungen – Dr. Schertz“ sei für ihn erheblich abträglich und geschäftsschädigend. Die Einleitung der Unterseite „Wir sammeln an dieser Stelle Falschinformationen...“ zeige, dass es dem Beklagten nur um die Herabwürdigung des Klägers gehe. Die Seite sei allein aus Hass auf den Kläger gebaut worden, weil dieser sich mit rechtlichen Mitteln gegen rechtsverletzende Inhalte der Seite des Beklagten wehre. Ihm werde unterstellt, bewusst falsch Tatsachen vorzutragen, um rechtliche Vorteile für sich oder seine Mandanten zu erzielen. Tatsächlich habe er in keinem der von dem Beklagten benannten Fälle falsche Tatsachen vorgetragen. Die Behauptung „Dr. Schertz behauptet schriftsätzlich falsch“ sei schon deshalb falsch, weil die in Bezug genommene Passage aus einem Schriftsatz stamme, den der Prozessbevollmächtigte des Klägers als dessen anwaltlicher Vertreter gefertigt habe. Zudem habe die Kanzlei des Klägers tatsächlich das Aktenzeichen 324 O 494/06 nicht finden können, und ein Anruf bei der Geschäftsstelle des LG Hamburg habe ergeben, dass das Aktenzeichen zwar bekannt war, aber nach dortiger Auskunft nichts mit der Kanzlei des Klägers zu tun habe. Die sinnfreie Behauptung hinsichtlich des Verfahrens von Jens Weinreich belege ebenfalls keine Falschaussage des Klägers; daher dürfe dies auch nicht behauptet werden. Bei der Äußerung des Klägers zu den Grenzen der Freiheit der Berichterstattung in einem von ihm herausgegebenen Buch, auf die sich der Beklagte mit der

Äußerung „Die Rechtslage ist klar und eindeutig – das ist gelogen“ beziehe, handele es sich um eine juristische Meinungsäußerung; diese müsse er sich nicht als unwahre Behauptung unterschieben lassen. Ob er gelogen habe, sei dagegen eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung. Der Kläger habe auch nicht in dem Verfahren 27 O 1237/08 falsch vorgetragen, in dem er geschrieben habe: „Bezüglich des Textes hat die Kammer die als Anlage ZV 4 beigefügte einstweilige Verfügung“ erlassen. Zwar sei mit der Einstweiligen Verfügung zum AZ 27 O 1306/08 nur die Veröffentlichung der dortigen AST 3 untersagt worden. Dabei habe es sich aber um den Langtext gehandelt, so dass der Vortrag richtig sei, auch wenn in der Anlage ZV 3 sowohl der Anrisstext als auch der Langtext enthalten gewesen seien. Im Übrigen habe der Kläger den Antrag auch nicht selbst formuliert. Hinsichtlich der ursprünglich mit der einstweiligen Verfügung angegriffenen, dann aber nicht mehr weiter verfolgten Äußerung zu dem Verfahren Jauch liege ebenfalls keine falsche Tatsachenbehauptung des Klägers vor, da nach einem Urteil des Landgerichts Köln der Ehefrau von Günther Jauch eine Geldentschädigung wegen Fotos von der Hochzeit gesprochen worden sei, wenn auch erst nach der Entscheidung im Hamburger Verfahren. Zudem habe er sich nicht wie zitiert geäußert.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen zu lassen und / oder verbreiten zu lassen:

a.

**„Falsche Tatsachenbehauptungen - Dr. Schertz“,**

wie auf der Internetseite [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) auf der Startseite unter dem Begriff „Eilmeldung“ geschehen.

b. aa. **„Wir sammeln an dieser Stelle Falschinformationen des Anwalts Dr. Christian Schertz bzw. der Anwälte seiner Kanzlei an die Presse, Gerichte und Gegner. Dr. Christian Schertz wird uns die Bestätigung für diese Falschaussagen kaum geben und diese bestreiten bzw. relativieren. Wir möchten auch nicht behaupten, dass diese Informationen in allen Details stimmen und sind für jeden Hinweis dankbar.“**

Diese Zusammenstellung erfolgt angesichts der Ablehnung des Anwalts Dr. Schertz, einfache Fehler, Missverständnisse auf dem kürzestem Wege, ohne Abmahnung und dem Verlangen nach strafbewehrter Unterwerfung, zu klären und zu beseitigen.

Wir möchten aufzeigen, dass sich Dr. Schertz nicht unterscheidet von uns allen, denen Fehler jederzeit passieren können.“

- bb. „Jens Weinreich bzw. sein Anwalt Herr Dr. Ulrich Amelung wurden falsch interpretiert.

Jens Weinreich bestreitet, dass er oder sein Anwalt dem DFB oder seinem Anwalt am 11. November 2008 überhaupt irgendeine Erklärung haben zukommen lassen. Weinreich hat in seinem Blog ein Schreiben von heute (14. November) veröffentlicht, in dem sein Anwalt erklärt, nichts Neues zu erklären zu haben.“

- cc. „Dr. Schertz behauptet schriftsätzlich falsch“.

- dd. „'Die Rechtslage ist klar und eindeutig.' - Das ist gelogen“

soweit und solange dies unter Bezugnahme auf die Behauptung „Falsche Tatsachenbehauptungen des Herrn Dr. Christian Schertz (...) Falschaussagen (...)“ geschieht.

- c. „Dann trägt unser Herr Dr. Schertz im Antrag falsch vor, indem er schreibt:

Bezüglich des Textes hat die Kammer die als

Anlage ZV 4

beigefügte Einstweilige Verfügung erlassen.

In der Einstweiligen Verfügung 27 O 1306/08 vom 23.12.2008 steht eindeutig für jeden lesbar AST 3. In der im Ordnungsmittelantrag vorgetragene Anlage ZV 4 finden wir keinen Bezug zu dem in der Anlage ZV 3 moniertem Text. Auch in der mit der Verfügung verbundenen Antragsschrift wird der Text der Anlage ZV 3 nicht angegriffen.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Möglichkeit der Kritik an der beruflichen Tätigkeit des Klägers sei mittlerweile gefestigte Rechtsprechung. Ihm gehe es mit seiner Veröffentlichung nur darum zu zeigen, wie unsinnig es sei, bei kleinen Fehlern sofort zu Gericht zu laufen, da auch der Kläger -

wie alle anderen arbeitenden Menschen - Fehler mache. Der Kläger müsse sich Äußerungen seiner Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen. Die Überschrift „Dr. Schertz – Falsche Tatsachenbehauptungen“ sei schon deshalb zutreffend, weil unabhängig von den dann folgenden Beispielen es weitere Belege für falsche Behauptungen des Klägers gebe. Hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem Verfahren 494/06 (Antrag zu 1. b.cc) ergebe sich aus der mitveröffentlichten Prozessrolle eindeutig, dass in dem damaligen Verfahren das Büro des Klägers Dr. Middelhoff vertreten habe. Bei der Äußerung zu der Eindeutigkeit der Rechtslage handele es sich um eine Meinungsäußerung. Hinsichtlich des Antrages zu 1. c. liege der zwar kleine, aber wesentliche Fehler des Klägers darin, dass er nicht mitgeteilt habe, welche der beiden überreichten Texte verboten worden sei. Die mit dem Antrag zu 1. b. bb. angegriffene Äußerung beziehe sich darauf, dass in dem dortigen Verfahren der Eindruck entstanden sei, die in der Pressemitteilung enthaltenen Äußerungen seien mit seiner Zustimmung erfolgt.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

Die Kammer hat am 24.2.2009 in dem Verfahren 27 O 129/09 eine einstweilige Verfügung erlassen, für deren Inhalt Bezug genommen wird auf die Anlage K 1. Gemäß § 926 ZPO hat der Beklagte den Kläger zur Erhebung der Klage in der Hauptsache aufgefordert.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.2.2010 (1 BvR 2477/08, zitiert nach juris) entspricht es mittlerweile ständiger Rechtsprechung

der Kammer, dass der Kläger Äußerungen des Beklagten im Zusammenhang mit seinen beruflichen Leistungen als häufig vor den Pressekammern auftretender Rechtsanwalt grundsätzlich auch unter Nennung seines Namens hinnehmen muss. Denn von derartigen Äußerungen betroffen ist lediglich seine Sozialsphäre; auf der Seite des Beklagten ist dagegen zu berücksichtigen, dass er mit seiner Internetseite einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten will (vgl. zuletzt Kammer v. 20.1.2011, 27 O 540/09, Seite 19 ff.). Ein Unterlassungsanspruch des Klägers kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Berichterstattung des Beklagten die Grenze zur Schmähekritik bzw. zur unzulässigen Prangerwirkung überschreitet oder über den Kläger unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptungen verbreitet werden. Beides ist hier nicht der Fall.

1. Die angegriffenen Äußerungen stellen sich nicht als ehrenrührige unwahre Tatsachenbehauptungen über den Kläger dar.

a) Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und

Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH v. 2.12.2008, VI ZR 219/06, juris Rn. 14 m.w.N.). Auch wenn eine Äußerung durch das Element der wertenden Stellungnahme geprägt ist, kann ein solches Werturteil mit einer Tatsachenbehauptung derart verbunden sein, dass seine Schutzwürdigkeit auch vom Wahrheitsgehalt der zu Grunde liegenden tatsächlichen Annahmen abhängt. Wenn aber die Äußerung derart substanzarm ist, dass sich ihr eine konkret greifbare Tatsache nicht entnehmen lässt und sie ein bloß pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BVerfG v. 28.7.2004, 1 BvR 2566/95, juris Rn. 30 m.w.N.)

b) Nach diesen Maßstäben liegen hier unter Berücksichtigung des gesamten Kontextes der einzeln in den Klageanträgen herausgegriffenen Äußerungen keine unwahren ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen des Beklagten über den Kläger vor, deren Unterlassung der Kläger auf Grund einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes verlangen könnte. Die angegriffenen Äußerungen des Beklagten unterfallen dem Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

aa) Hinsichtlich des Antrages zu 1. a. liegt keine unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptung vor. Die bloße Mitteilung „Falsche Tatsachenbehauptung – Dr. Schert“ wie auf der Internetseite buskeismus.de unter der Überschrift „Eilmeldung“ geschehen, löst bei dem Leser keine konkrete Vorstellung eines tatsächlichen Geschehens aus, dessen Ablauf mit Hilfe von den Beweismitteln der ZPO auf seine Wahrheit hin überprüft werden könnte. Die Äußerung ist im Kontext mit der folgenden Unterseite zu sehen. Daraus ergibt sich, dass der Verfasser der Ansicht ist, der Kläger habe falsche Tatsachen behauptet. Der Beklagte macht durch die auf der Unterseite folgenden Beispiele deutlich, worauf er diese Behauptung stützt. Auch wenn nicht alle Äußerungen des



Beklagten nachvollziehbar sind, wird doch ersichtlich, dass der Beklagte seine Kritik an dem Kläger begründen kann und nicht nur haltlose, den Kläger persönlich herabwürdigende Vorwürfe äußert. Bezüglich des ersten Beispiels auf der Unterseite, das der Kläger in der Hauptsache gar nicht mehr angreift, trägt der Kläger zwar erstmals im Schriftsatz vom 26.4.2011 vor, auch hier liege keine falsche Tatsachenbehauptung vor. Unabhängig von einer möglichen Verspätung dieses Vortrages ist hier aber offensichtlich entgegen der Behauptung des Klägers der Ehefrau von Günther Jauch vom Landgericht Hamburg kein Schmerzensgeld wegen der Veröffentlichung von Hochzeitsfotos zugesprochen worden, sondern wegen Teilen der Textberichterstattung (LG Hamburg v. 11.1.2008, 324 O 126/07, zitiert nach juris). Ob später vom Landgericht Köln eine Geldentschädigung auch wegen Fotos zuerkannt worden ist, spielt keine Rolle, da sich die Äußerung des Klägers darauf nicht bezog; dass er in allen Fällen falsch zitiert worden sein soll, ist nicht einmal im Ansatz dargelegt. Bereits diese Äußerung belegt daher, dass der Beklagte den Vorwurf falscher Tatsachenbehauptungen nicht völlig substanzlos erhebt.

bb) In der Einleitung der Unterseite „Wir sammeln an dieser Stelle Falschinformationen...“ in dem Antrag zu 1. b. aa. ist ebenfalls keine Tatsachenbehauptung enthalten, die mit Hilfe von den Beweismitteln der ZPO auf ihre Wahrheit hin überprüft werden könnte. Der Mitteilung lässt sich allenfalls entnehmen, dass der Beklagte der Ansicht ist, es gebe Falschinformationen des Klägers bzw. seiner Anwälte an die Presse, Gerichte und Gegner. Auch hier wird aber bei dem Leser keine konkrete Vorstellung hervorgerufen, in welchem Fall der Kläger falsch informiert haben soll. Aus den gleichen Gründen wie oben unter aa) stellt sich die Äußerung daher nicht als unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptung dar. Sie ist vom Element der Stellungnahme im Rahmen einer Auseinandersetzung über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse geprägt. Der Beklagte will deutlich machen, aus welchem Grund er an dieser Stelle eine Zusammenfassung von seiner Ansicht nach falschen Behauptungen des Klägers veröffentlicht, nämlich weil dieser nach Ansicht des Beklagten ohne Not stets sofort mit Abmahnung und dem Verlangen nach strafbewehrter Unterlassung gegen einfache Fehler und Missverständnisse vorgehe, obwohl er selbst auch Fehler mache. Daraus ergibt sich entgegen dem Verständnis des Klägers für einen unbefangenen

objektiven Durchschnittsleser nicht der Eindruck, dem Kläger solle in den folgenden Beispielen vorgeworfen werden, vorsätzlich falsche Tatsachen zu behaupten, um Vorteile für seine Mandanten zu erzielen. Dem Beklagten geht es um die Darlegung von Fehlern des Klägers, nicht um den Vorwurf eines Prozessbetruges. Die von ihm anschließend angeführten Beispiele enthalten jedenfalls überwiegend einen zutreffenden Kern und sind nicht völlig substanzlos, so dass ihm die mit dem Antrag zu 1. b. aa. angegriffene Äußerung nicht generell untersagt werden kann.

cc) Die Äußerung unter 1. b.bb. „Jens Weinreich bzw...“ enthält keine Tatsachenbehauptung über den Kläger. Die Passage ist für einen durchschnittlichen Leser nicht verständlich. Es bleibt unklar, um welches Verfahren es geht und worin eine falsche Tatsachenbehauptung des Klägers liegen soll. Als Aussagekern bleibt daher nur die allgemeine Ansicht des Beklagten übrig, der Kläger stelle falsche Tatsachenbehauptungen auf. Diese Äußerung kann ihm aber nicht generell untersagt werden (vgl. oben aa) und bb)).

dd) Auch hinsichtlich der Behauptung „Dr. Schertz behauptet schriftsätzlich falsch“ im Antrag zu 1. b. cc. liegt keine ehrenrührige unwahre Tatsachenbehauptung des Beklagten über den Kläger vor. Die Äußerung ist nicht schon deshalb falsch, weil der Kläger sie nicht selbst aufgestellt hat, sondern sein Prozessbevollmächtigter. Auch tatsächliche Erklärungen eines Prozessbevollmächtigten in Schriftsätzen werden grundsätzlich der Partei zugerechnet; ein Widerruf durch den Kläger ist nicht ersichtlich (vgl. § 85 ZPO). Zudem hat der Beklagte in seinem Einleitungstext auch deutlich gemacht, dass es ihm auch um Falschinformationen der Anwälte des Klägers gehe. Inhaltlich stellt sich der der angegriffenen Äußerung des Beklagten zu Grunde liegende Tatsachenkern auch nicht als falsch dar. Denn der Beklagte weist darauf hin, dass die Kanzlei des Klägers Herrn Dr. Thomas Middelhoff auch in dem Verfahren 324 O 494/06 vor dem Landgericht Hamburg vertreten hat, obwohl sie in dem Verfahren 27 O 1207/08 vor dem Landgericht Berlin mitgeteilt hat, dass nach Auskunft der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg das Verfahren nichts mit der Kanzlei des Klägers zu tun habe und auch in ihren

Unterlagen kein Verfahren zu dem Aktenzeichen gefunden habe. Dass die Mitteilung unter Bezugnahme auf eine Bestätigung der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg und eine erfolglose eigene Nachforschung erfolgte, ändert nichts daran, dass der Kern der Aussage - keine Vertretung durch die Kanzlei in dem Verfahren Middelhoff - falsch ist. Der Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe fehlerhaft vorgetragen, die Sache 324 O 494/06 habe nichts mit seiner Kanzlei zu tun, ist daher nachvollziehbar, zumal von einer Anwaltskanzlei im Allgemeinen erwartet werden kann, dass sie auf Nachfrage feststellen kann, ob sie eine Partei in einem anderen Verfahren vertreten hat oder nicht; einer Nachfrage bei der Geschäftsstelle des Gerichtes bedarf es dazu nicht.

ee) Die Äußerung des Beklagten „Das ist gelogen“ unter Bezugnahme auf die Äußerung des Klägers „Die Rechtslage ist klar und eindeutig“ unter 1. b.dd. des Antrages stellt eine zulässige Meinungsäußerung des Beklagten dar. Wie der Kläger selbst vorträgt, hängt die Einschätzung, ob eine Rechtslage klar und eindeutig ist, vom Standpunkt des Betrachters ab; es handelt sich um ein Werturteil. Entsprechend stellt sich auch die vom Beklagten geäußerte Kritik an dieser Einschätzung als eine Meinungsäußerung dar. Der Beklagte verwendet zwar den Begriff „gelogen“ in der Überschrift; aus dem Kontext wird für einen durchschnittlichen Leser aber klar, dass dem Kläger nicht der Vorwurf gemacht werden soll, bewusst falsche Tatsachen mitzuteilen. Der Beklagte hält vielmehr die Meinung des Klägers, die Rechtslage sei klar und eindeutig, für falsch. Das ist der Kern seiner Aussage. Der Begriff „gelogen“ ist sicherlich überspitzt; aus dem Zusammenhang wird jedoch der wertende Charakter der Äußerung deutlich, zumal der Beklagte im folgenden Text auch darlegt, worauf er sein Urteil stützt („verlorene Klagen...Nach Rechtssicherheit für intensiv recherchierende Journalisten sieht das alles nicht aus.“).

ff) Auch die Äußerung „Dann trägt unser Herr Dr. Schertz im Antrag falsch vor...“ (lit. c. des Antrages) stellt sich nicht als unwahre Tatsachenbehauptung dar. Hinsichtlich der Zurechnung der Äußerungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers gilt das oben unter dd) Gesagte. Im Übrigen ist bereits fraglich, ob ein durchschnittlicher Leser überhaupt in der Passage eine

Tatsachenbehauptung über den Kläger erkennen kann, die mit Hilfe von Beweismitteln der ZPO auf ihre Wahrheit hin überprüft werden könnte. Die Passage ist aus sich heraus kaum für Uneingeweihte verständlich. Aber auch wenn man dies bejaht, stellt sich die der Passage zu entnehmende Äußerung, der Kläger habe in dem Ordnungsgeldverfahren 27 O 1237/08 falsch vorgetragen, als eine auf einem wahren Tatsachenkern beruhende zulässige Wertung durch den Beklagten dar. Die Äußerung in dem Schriftsatz „bezüglich des Textes“ kann – wie der Beklagte es offenbar macht – so verstanden werden, dass die einstweilige Verfügung wegen des gesamten Textes erlassen wurde. Der Kläger hatte aber nach eigenem Vortrag als Anlage ZV 3 zu dem Ordnungsgeldantrag zwei Dokumente vorgelegt; die einstweilige Verfügung wurde aber nur bezüglich eines Textes (des Langtextes) erlassen, nicht hinsichtlich des Anrisstextes. Auch wenn das inhaltlich belanglos sein mag, ist der Vortrag, „bezüglich des Textes“ habe die Kammer die einstweilige Verfügung erlassen, nicht ganz korrekt. Dem Beklagten kann es daher nicht verwehrt werden, dies als falschen Vortrag zu bewerten.

2. Die Äußerungen des Beklagten überschreiten auch nicht die Grenze zur Schmähekritik und entfalten keine unzulässige Prangerwirkung. Mit Rücksicht auf seinen den Schutz der Meinungsfreiheit verdrängenden Effekt ist der Begriff der Schmähekritik eng auszulegen. Eine Äußerung nimmt dann den Charakter der Schmähekritik an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht; sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfG v. 29.7.2003, 1 BvR 2145/02, juris Rn. 12 m.w.N.). Dabei muss Kritik an beruflichem Verhalten grundsätzlich hingenommen werden. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus. Diese betrifft die Sozialsphäre. Eine entsprechende Berichterstattung kann nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht verboten werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen ist (BGH v. 21.11.2006, VI ZR 259/06, juris Rn. 13 f. m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die Äußerungen des Beklagten beinhalten weder Beleidigungen des Klägers noch wird eine Auseinandersetzung auf rein persönlicher Ebene geführt.

Der Beklagte kritisiert allein das berufliche Verhalten des Klägers; dass er sich in den angegriffenen Äußerungen allein auf den Kläger und nicht etwa andere Presseanwälte bezieht, macht seine Äußerungen nicht unzulässig, zumal dies angesichts der gerichtsbekannt zwischen den Parteien bestehenden zahlreichen Auseinandersetzungen sowie angesichts der Prominenz des Klägers verständlich ist. Der Beklagte verfolgt mit seiner Internetseite auch Anliegen von öffentlichen Interesse, nämlich die Diskussion über Beschränkungen von Meinungs- und Pressefreiheit durch Gerichte und Anwälte zu fördern und in diesem Zusammenhang die Arbeit von Anwälten wie dem Kläger kritisch zu hinterfragen. Insbesondere kritisiert der Beklagte, dass der Kläger stets sofort rechtliche Schritte bei angeblich unzulässigen Äußerungen einleite. Diese Kritik muss man nicht teilen, da es zum Wesen des Rechtsstaats gehört, rechtliche Schritte zu ergreifen, aber sie setzt den Kläger auch nicht in seiner Person herab. Der Beklagte möchte mit seiner Zusammenstellung belegen, dass auch der Kläger Fehler macht, ohne dass es sofort zu gerichtlichen Verfahren kommt. Das möchte er gerne auch für seine Äußerungen gegenüber dem Kläger in Anspruch nehmen. Auch wenn nicht alle Äußerungen verständlich sind, erscheinen die Gründe für die Äußerungen des Beklagten doch zumindest ansatzweise nachvollziehbar. Eine unzulässigen Schmähkritik oder Prangerwirkung liegt somit nicht vor.

3. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Mauck

Dr. Himmer

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt

Gebhardt  
Justizangestellte

